

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



15. Jahrgang

Seelow, den 21. Mai 2008

Nr. 3

Seite

### **Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**

Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2008

2

Impressum

4

## Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

### Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2008

#### H a u s h a l t s s a t z u n g

#### des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2008

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 76 ff Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird mit Beschluss des Kreistages vom 13.02.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	195.886.000 EUR
in der Ausgabe auf	242.133.600 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	21.151.400 EUR
in der Ausgabe auf	21.151.400 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 45.000.000 EUR

#### § 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 46,2 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- b) Die Kreisumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 15. Tag eines jeden Monats fällig.

#### § 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt  
für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 100.000 EUR
2. Vermögenshaushalt  
für die Ausgabegruppierung 9 bis höchstens 100.000 EUR
3. erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen in unbeschränkter Höhe

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

## § 5

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v.H. der Gesamtausgaben des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 200.000 EUR nicht übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 16. Mai 2008 vom Ministerium des Innern (Gesch. Z. III/2-353-32/64) als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Seelow, den 20. Mai 2008

i. V. Amsel

G. Schmidt  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch- Oderland für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) enthalten oder aufgrund der LkrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2008 bezüglich des Haushaltssicherungskonzeptes und des Höchstbetrages der Kassenkredite wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 16. Mai 2008 Gesch. Z.: III/2-353-32/64 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2008 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 111 in

**15306 Seelow, Puschkinplatz 12**

in der Zeit	Montag, Mittwoch, Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
	Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Seelow, den 20. Mai 2008

i. V. Amsel

G. Schmidt  
Landrat

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Tel.: 03346 850-255

Fax: 03346 850-348

E-Mail: buero\_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.